

V. Dotation und Besoldung. Ackerbestellung.

185. Instruktion der Großherzoglichen Kammer an die Beamten vom 30. März 1827, betr. *Dotation*.

§ 1. Wenn es bei andernweitiger Regulierung und Einteilung einer Feldmark erforderlich wird, den Garten, den Acker oder die Wiese des Schullehrers ganz oder zum Teil zu permutieren, und den Wittgenuss an der gemeinen Weide für sein Vieh aufzuheben, und ihm dagegen eine separirte Weide anzuweisen: so ist zunächst ein genaues Register von den Ländereien zu machen, die der Schulmeister im privaten Genusse hat, auch die Bonität derselben abzuschätzen.

§ 2. Da es sich hierbei oft finden wird, daß mit der Schulstelle die schulreglementsmäßigen 10⁰ □ R. Gartenland, 4 Scheffel Acker wirklichem Einfall nach Rastoder Maß, und eine Wiese zu 2 Fuder Heu nicht vollständig verbunden sind, sondern bald ein Teil des Gartens oder der Wiese im Acker, und so umgekehrt, begriffen ist: so sind diese Verhältnisse sorgfältig zu erforschen, damit das früher bewilligte interimistische Äquivalent nicht zum zweiten Male auf andere Weise gegeben werde, ohne jenes dafür zurückzunehmen. — Was dem Schulmeister an abgetheilten Ländereien fehlt, ist ihm noch zuzumeißen, ihm auch das Mehrere zu lassen, wenn er es nicht früher zur Ausgleichung für fehlende andere Ländereien erhielt, die bei der Regulierung kompliziert wurden.

§ 3. Das Äquivalent für Garten und Acker ist, wenn irgend möglich, nahe beim Schulhause, in nicht merklich schlechter Bonität, anzuweisen, und die Fläche des letzteren, sowie auch der Wiese durch ökonomische Abschätzung auszumitteln, auch davon Register und Schätzungstabelle anzufertigen.

§ 4. Jedem Schulmeister gebühret je die Weide für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schafe und 2 Schweine, für welche Weiderechtigkeit ihm ein separirtes Weideäquivalent, wenn es sein kann, in Verbindung mit dem Acker, allemal aber doch nicht sehr entfernt auszumitteln ist. Hierbei ist nach ökonomischen Grundsätzen: 1 Kalb für $\frac{1}{2}$ Kuhweide, 10 Schafe für 1 Kuhweide, 2 Schweine für $\frac{1}{4}$ Kuhweide zu rechnen, mithin die ganze Weiderechtigkeit auf $3\frac{3}{4}$ Kuhweiden zu reduzieren.

§ 5. Wenn die Stelle ermittelt ist, wo das Weideäquivalent gegeben werden kann, so ist ökonomisch abzuschätzen, wie viel □ R. nach Beschaffenheit des Bodens, zu einer Kuhweide erforderlich sind, und darnach die dem Schulmeister gebührende Fläche zu berechnen und abzustecken, zugleich aber auch, da in vielen Fällen der Schulmeister genötigt sein wird, dies Weideäquivalent in Verbindung mit dem Schulacker zu benutzen, und die Dorfschaften nur bei letzterem zu Diensten verpflichtet sind, ökonomisch auszumitteln, zu wie vielen □ R. die Dorfschaft in Hinsicht der Bestellung, sei es vom Acker oder von dem Weideäquivalent bei ordnungsmäßiger Feldeinteilung jedesmal zu verpflichten ist.

(Vgl. Nr. 193. 217).

§ 6. Ferner ist ökonomisch zu bestimmen, ob das Weideäquivalent die Güte habe: